

Uwe Brocks, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Hamburg

Außergerichtliche Schlichtung vs. Schadensersatzprozess – am Beispiel der Tätigkeit der Schlichtungsstelle in Hannover.

I. Zielsetzung und Fragestellung

Arzthaftungsprozesse werden letztlich-faktisch nicht von Richtern, sondern von Sachverständigen entschieden. Das Risiko ist hoch, die Beweis- und Darlegungslasten für den geschädigten Patienten sind ebenfalls sehr hoch. Eine kostengünstige Alternative bieten die Schlichtungsstellen/Gutachterkommissionen. Diese bieten eine für den Patienten kostenlose gutachterliche Überprüfung eines Behandlungsfehlergeschehens an. Schlichtungsverfahren enden mit einer Regulierungsempfehlung, wenn ein Behandlungsfehler bejaht wird und eine Äußerung zum kausalen Gesundheitsschaden. Die eigentliche Regulierungsverhandlung über die Höhe des Schadensersatzes obliegt dann dem Patienten bzw. deren Anwälten.

Die Frage lautet, ob, nach dem das inhaltliche Ergebnis eines Arzthaftungsprozesses mehr von der medizinischen Sachlage als von der Rechtslage abhängt (die sich letztlich meistens daraus ergibt), es sich vertreten lässt, das Schlichtungsverfahren als eine im Ergebnis gleichwertige oder gar bessere Alternative zur Durchführung eines Schadensersatzprozesses zu bezeichnen, mit anderen Worten, ob sich und wenn ja mit welcher Wahrscheinlichkeit sich vor Gericht bessere Ergebnisse erzielen lassen als vor der Schlichtungsstelle.

II. Daten, Zahlen, Fakten

Der Autor vertritt auf dem Gebiet des Arzthaftungsrechtes nur Patienten und hat in den letzten 10 Jahren ca. 150 Schlichtungsverfahren durchgeführt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich beispielhaft auf die Tätigkeit der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen in Hannover. Diese ist die größte Schlichtungsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, die für alle norddeutschen und auch für einige mitteldeutsche Bundesländer sowie für das Saarland, insgesamt für 10 Bundesländer zuständig ist.

Die Ausführungen enthalten zunächst Angaben zum Verhältnis von positiven, negativen und auch von abgelehnten Schlichtungsverfahren zueinander (das Schlichtungsverfahren kommt nur zu Stande, wenn die Haftpflichtversicherung und der/das in Anspruch genommene Arzt/Krankenhaus zustimmen).

Sodann werden Sonderfälle berichtet werden, besonders den Fall, dass es zu einer unterschiedlichen Bewertung der von der Schlichtungsstelle eingesetzten Gutachter und der abschließenden Stellungnahme der Schlichtungsstelle kommt.

Schließlich ist die Frage zu behandeln, ob und wenn ja in wie vielen Fällen Gerichtsprozesse nach durchgeführtem Schlichtungsverfahren durchgeführt wurden, und zwar Prozessverfahren trotz positiver Schlichtungsverfahren (Fälle, in denen die Haftpflichtversicherungen dann doch nicht regulieren) und Klagverfahren nach negativen Schlichtungsverfahren (Schlichtungsverfahren die nicht mit einer Regulierungsempfehlung der Schlichtungsstelle geendet haben) sowie Klagverfahren in Fällen, wo das Schlichtungsverfahren aufgrund der fehlenden Zustimmung der Ärzte/Krankenhäuser und/oder deren Haftpflichtversicherer nicht zustande kam.

Es kommt hier zu der Besonderheit, dass die medizinischen Ergebnisse des Schlichtungsverfahrens sich fast ausschließlich vor Gericht bestätigen. Davon gibt es nur ganz seltene Ausnahmen. Aber es kommt dazu, dass im Gerichtsverfahren bessere Ergebnisse erzielt werden können, wenn die Aufklärungsproblematik, die in Ermangelung einer Beweisaufnahme vor der Schlichtungsstelle in diesen Verfahren nicht vollständig thematisiert wird, in den Vordergrund rückt, oder wenn Beweislastregeln ein für den Patienten günstigeres Ergebnis ermöglichen.

III. Schlussfolgerungen

Die praktischen Erfahrungen des Autors lassen folgende Schlussfolgerungen zu:

1. Die Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen in Hannover erfreuen sich einer sehr hohen Akzeptanz als Möglichkeit der Klärung eines Behandlungsfehlergeschehens.
2. Das Schlichtungsverfahren führt in der ganz überwiegenden Mehrheit der Fälle zu einer außergerichtlichen Erledigung des Behandlungsfehlervorwurfes.
3. Die medizinisch-fachliche Bewertung des Behandlungsgeschehens erweist sich (fast) ausnahmslos als „gerichtsfest“.
4. Bessere Resultate sind vor Gericht (fast) nur wegen des Vorwurfs des Aufklärungsverschuldens oder wegen für den Patienten günstiger Beweislastverteilung möglich.
5. Die Schlichtungsstelle ist, entgegen manchmal geäußerten Befürchtungen – durchaus unabhängig, was die Tatsache zeigt, dass die Schlichtungsstelle in etwa 10% der Fälle nicht den von ihr beauftragten Gutachtern folgt.

RA Uwe Brocks